

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

010

= 1/1

BEG § 2

Eine Verfolgungsmaßnahme, die wegen Verdachts der politischen Gegnerschaft durchgeführt worden ist, ist einer Verfolgung aus Gründen der politischen Gegnerschaft gleichzusetzen.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 94/59 -

OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden .

IV ZR 94/59

Verkündet

am 8. Juli 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Otto S [REDACTED] in F [REDACTED], G [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 26. September 1958 wird aufgehoben, soweit die Klageforderung von 7.300 DM hinsichtlich eines höheren Betrages als 5.930 DM (7.300 - 1.370 DM) abgewiesen ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

... 2 ...

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1899 geborene Kläger war von 1924 oder 1925 bis 9. April 1934 ununterbrochen als Posthelfer bei der Reichspost beschäftigt. Im November 1933 hatte er sich zur SA gemeldet. Er will aber weder Beiträge bezahlt noch Dienst mitgemacht haben. Einer politischen Partei hat er weder vor 1933 noch später angehört.

Im April 1934 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung von Druckschriften eingeleitet. Er stand in Verdacht, mit einem Bekannten anlässlich eines Aufenthalts in der Schweiz Druckschriften, deren Verbreitung in Deutschland damals verboten war, nach Deutschland mitgenommen zu haben. Der Kläger behauptet, der Inhalt dieser Druckschriften habe eine gegen das nationalsozialistische Regime gerichtete Tendenz gehabt. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde jedoch eingestellt. Der Kläger erhielt darüber von der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht Frankfurt/Main einen Einstellungsbescheid vom 18. Juni 1934 (Bl. 69 GA).

Mit Rücksicht auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde der Kläger von der Reichspost am 9. April 1934 fristlos entlassen. Nachdem das Verfahren eingestellt war, wurde er vom 15. Juli 1935 ab mit größeren Unterbrechungen wieder als Posthelfer von der Reichspost beschäftigt, am 4. November 1939 wegen Unterschlagung von Feldpostpäckchen jedoch erneut fristlos entlassen.

Durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 7. Februar 1940 wurde der Kläger wegen dieser Unterschlagung zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Diese Strafe hatte er



am 4. Mai 1941 verbüßt. Auf Grund der Verordnung über die Verbüßung von Freiheitsstrafen im Kriege vom 11. Juni 1940 (RGBl I S. 877) blieb er jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 28. Juli 1941 in Haft.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 9. April 1934 bis zum 4. November 1939 und auf Haftentschädigung für die Zeit vom 4. Mai 1940 bis 28. Juli 1941 geltend gemacht. Beide Ansprüche sind durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Wiesbaden - Entschädigungsbehörde - vom 28. Juni 1957 abgelehnt worden, weil der Kläger eine politische Verfolgung nicht nachgewiesen habe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung einer angemessenen, der Höhe nach seitens des Gerichts festzusetzenden Entschädigung an den Kläger wegen Schadens an Freiheit sowie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG als SA-Anwärter von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 7.300 DM zu zahlen. Diese Forderung hat er damit begründet, daß ihm in der Zeit vom 29. März 1934 (an diesem Tag sei er bereits vorläufig des Dienstes enthoben worden) bis zum 4. November 1939 ein Verdienstausfall von 6.849,59 RM entstanden sei. Dieser Betrag sei ihm im Verhältnis 1 : 1 umgestellt zu erstatten. Seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung hat er auf 450 DM beziffert.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, die auf die sofortige Beschwerde des Klägers vom erkennenden Senat zugelassen wurde, verfolgt der Kläger nur noch seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen weiter, und zwar verlangt er nur noch den Verdienstausschlag, den er dadurch erlitten hat, daß er in der Zeit vom 9. April 1934 bis zum 14. Juli 1935 aus dem Dienst als Posthelfer bei der Reichspost entlassen und in der Folgezeit bis zum 4. November 1939 nur mit Unterbrechungen und teilweise mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt worden ist. Gemäß seinem Schriftsatz vom 16. September 1958 (Bl. 66, 68 GA) berechnet er den gesamten Verdienstausschlag für diese Zeit auf 6.849,59 RM, umgestellt im Verhältnis 10 : 2 auf rund 1.730 DM. Den Anspruch auf Haftentschädigung hat er im Revisionsrechtszuge nicht weiter verfolgt. Demgemäß beantragt er, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es über den geltend gemachten Schaden im beruflichen Fortkommen erkannt hat, und in diesem Umfang nach den vom Revisionskläger in der Vorinstanz gestellten Anträgen mit der Maßgabe zu erkennen, daß anstelle des Betrages von 7.300 DM ein solcher von 1.730 DM zu treten hat.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgewiesen, weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß er ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen und als solcher verfolgt worden sei. Es könne bereits zweifelhaft sein, ob ein Mann, der im Urteil des

Landgerichts Frankfurt/Main vom Jahre 1940 als "geistig stark zurückgeblieben" und "leicht schwachsinnig" bezeichnet werde, damals überhaupt eine ernsthafte politische Überzeugung gehabt haben und seine Handlung im Jahre 1933/34 als Ausdruck einer bewußten politischen Einstellung gewertet werden könne. Es fehle darüber hinaus jeder Anhalt, daß der Kläger ein politischer Gegner der NSDAP gewesen sei. Er habe niemals einer Partei angehört, die die NSDAP bekämpft habe. Im Gegenteil habe er sich im November 1933 zur SA gemeldet, als bereits bekannt gewesen sei, daß dies eine zu Gewalttaten gegen anders Denkende neigende Schlägertruppe gewesen sei. Der Kläger habe auch keine Angaben gemacht, in welcher Weise er sich durch das Hinüberbringen von Zeitungen als politischer Gegner des Nationalsozialismus betätigt habe. Er habe nicht gesagt, um welche Zeitungen es sich gehandelt habe, wieviele es gewesen seien, und wohin sie hätten gebracht werden sollen. Auch über seine Beweggründe habe er keine Erklärung abgegeben. Aus dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft gehe hervor, daß das Verfahren nach 1 1/2 Jahren eingestellt worden sei. Die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens spreche dafür, daß die Ermittlungen sehr gründlich geführt worden seien. Ihre Einstellung lasse den Schluß zu, daß eine politische Verfehlung des Klägers nicht vorgelegen habe. Der Kläger selbst habe früher angegeben, das Verfahren sei wegen erwiesener Unschuld eingestellt worden. Übrigens werde dieses Verfahren in dem Urteil, das wegen der im Jahre 1939 begangenen Unterschlagung gegen den Kläger ergangen sei, nicht erwähnt. Auch das sei ein Beweis, daß Schlüsse auf die politische Betätigung des Klägers nicht gezogen werden könnten. Die bloße Einleitung des Ermittlungsverfahrens sei unter diesen Umständen noch keine politische Verfolgung. Durch sie habe erst festgestellt werden sollen, ob überhaupt ein Fall politischer Gegnerschaft vorgelegen

habe. Der Kläger sei deshalb auch nicht irrtümlich als politischer Gegner angesehen worden. Auch die Reichspost habe ihn nicht entlassen, weil er ein politischer Gegner gewesen sei oder weil sie ihn als solchen angesehen habe, sondern weil sie den Ausgang des Verfahrens naturgemäß habe abwarten wollen.

Dem Kläger stehe hiernach ein Entschädigungsanspruch nicht zu, ohne daß es darauf ankomme, ob er als SA-Anwärter bereits Mitglied einer Gliederung der NSDAP gewesen und deshalb gemäß § 6 Ziff. 1 BEG von allen Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen sei.

Diese Ausführungen begegnen rechtlichen Bedenken. Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Kläger am 9. April 1934 deshalb aus dem Dienst bei der Reichspost entlassen worden ist, weil er als Gegner des Nationalsozialismus angesehen wurde oder jedenfalls in dem Verdacht stand, daß er sich als politischer Gegner des Nationalsozialismus betätigt habe. Nach der Stellungnahme der Oberpostdirektion in Frankfurt am Main vom 30. August 1952 (Bl. 3 der Akten des Verwaltungsgerichts in Frankfurt/Main) war der Grund der Entlassung des Klägers "politische Unzuverlässigkeit". Auch in dem Urteil des Landesverwaltungsgerichts in Köln vom 19. Februar 1954 (Bl. 19, 20 EA) ist festgestellt, daß der Kläger aus politischen Gründen fristlos entlassen worden sei. Danach hat es sich bei der Entlassung des Klägers um eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 und 99 Abs. 1 Ziff. 3 BEG gehandelt. Eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ist nach der Rechtsprechung des Senats eine Verfolgung, die ihren Grund darin hatte, daß der Verfolgte auf politischem Gebiet als ein Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft oder nationalsozialistischer Bestrebungen oder

Gedanken angesehen wurde (LM Nr. 1 zu BEG § 1). Zwar steht im vorliegenden Falle nicht fest, daß die Dienststelle der Reichspost, die die Entlassung des Klägers angeordnet hat, dabei von der Überzeugung, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus sei, ausging, weil sie es für erwiesen ansah, daß er sich durch die Verteilung der Druckschrift als solcher betätigt habe. Sie hat aber, ohne eine Klärung dieser Frage durch das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren abzuwarten, den Kläger vorerst so behandelt, als sei der gegen ihn erhobene Verdacht begründet. Eine solche Maßnahme muß einer Verfolgung wegen - wirklicher - politischer Gegnerschaft gleichgestellt werden. Denn der Verfolgte wurde damit das Opfer der für den Nationalsozialismus wie auch für jede rechtlose Gewaltherrschaft charakteristischen Methode des Machtkampfes, die darin besteht, nicht nur den wirklichen, sondern auch den vermeintlichen und potentiellen politischen Gegner zu bekämpfen, auch wenn man ihm seine politische Gegnerschaft nicht oder noch nicht nachgewiesen hat. Die nationalsozialistischen Machthaber hielten es im "höheren Interesse der Staatssicherheit", d.h. im Interesse ihrer Machthauptung und Machtentfaltung für durchaus gerechtfertigt, mit Verfolgungsmaßnahmen gegen einen der politischen Gegnerschaft Verdächtigen vorzugehen, auch auf die Gefahr hin, daß es einen "Unschuldigen" traf. Der auf diese Weise auf Grund eines unbegründeten Verdachtes Geschädigte muß deshalb ebenso als ein Verfolgter behandelt werden wie der Geschädigte, der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden ist, weil er irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in § 1 Abs. 1 und 2 BEG genannten Gründen verfolgt worden ist (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 BEG).

Der vom Kläger noch geltend gemachte Anspruch kann deshalb aus den vom Berufungsgericht dargelegten Gründen

nicht abgewiesen werden. Zu prüfen bleibt indes noch, ob ein Entschädigungsanspruch gemäß § 100 BEG deshalb nicht besteht, weil die Entlassungsmaßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Auch die Frage, ob der Kläger gemäß § 6 BEG deshalb von der Entschädigung ausgeschlossen ist, weil er Mitglied der SA gewesen ist, ist vom Berufungsgericht noch nicht entschieden. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob der Verdienstausfall, den der Kläger nach seinen Angaben in der Zeit nach seiner Wiedereinstellung (15. Juli bis 4. November 1935) erlitten hat, mit der Verfolgungsmaßnahme in ursächlichem Zusammenhang steht.

Aus diesen Gründen und gegebenenfalls auch zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs war der Rechtsstreit, wie geschehen, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg